

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
IV 312

Oberbürgermeisterin, Oberbürgermeister  
und Bürgermeister der kreisfreien Städte

Landrätin und Landräte der Kreise

## **04. November 2019**

### **Aufstellen von Werbeplakaten im Zusammenhang mit einem Volksbegehren; hier: Plakatierung durch weitere Unterstützer**

Mit Erlass IV 31 vom 20.08.2019, zugeleitet nur per E-Mail, barrierefrei/barrierearm im Internetauftritt abrufbar unter [HinweiseAufstellenWerbeplakate](#) wurden im Zusammenhang mit einem Volksbegehren Hinweise zum Aufstellen von Werbeplakaten gegeben.

Danach lässt sich ein grundsätzlicher Anspruch der Initiatoren (Vertrauenspersonen) des Volksbegehrens auf eine angemessene Darstellung des mit dem Volksbegehren verbundenen Anliegens bereits aus dem verfassungsrechtlich garantierten Initiativ- und Mitwirkungsrechts im Rahmen der Volksgesetzgebung gemäß Artikel 48 und 49 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ableiten.

Empfohlen wurde, sofern der Erlaubniserteilung keine zwingenden Gründe beispielsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit entgegenstehen, Anträgen auf Sichtwerbung für ein Volksbegehren zu entsprechen, soweit beantragt, auch für den gesamten Eintragungszeitraum. Unter Bezugnahme auf eine entsprechende Anwendung des Wahlwerbungserlasses IV 314 vom 26.01.2017 zur Landtagswahl 2017 wurde zudem ausgeführt, dass die Anzahl von Plakaten, die für eine angemessene Werbung für das Anliegen erforderlich sind, sowie Orte, die von einer Sichtwerbung auszunehmen sind, nicht allgemein festgelegt werden können. Dies richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Beeinträchtigungen, die von einer Plakatierung möglicherweise ausgehen, kann - wie auch sonst bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen - durch geeignete Nebenbestimmungen begegnet werden. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass die Behörden gehalten sind, bei Anträgen auf Sondernutzungserlaubnisse im Zusammenhang mit einem Volksbegehren entsprechend ihrer ortsrechtlichen Sondernutzungssatzungen und Gebührenregelungen zu verfahren.

Festzustellen ist, dass zusätzlich zu den Vertrauenspersonen auch weitere Unterstützer des Volksbegehrens grundsätzlich Anspruch auf angemessene Sichtwerbung im öffentlichen Raum haben. Den gleichen Anspruch hätten gegebenenfalls auch etwaige Kontrahenten eines Volksbegehrens.

Wie im Erlass IV 31 vom 20.08.2019 bereits ausführlich dargelegt, haben die örtlich zuständigen Behörden im Rahmen einer umfassenden Abwägung zu prüfen und zu entscheiden, wie mit zusätzlichen Anträgen auf Sichtwerbung zu verfahren ist, um - gegebenenfalls ebenfalls unter Erlass von Nebenbestimmungen - eine weitere angemessene Plakatierung zuzulassen.

Sollte es aufgrund einer Vielzahl an zusätzlichen Plakatierungen zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit kommen, wären gegebenenfalls bereits erteilte Genehmigungen auf ihren Umfang sowie hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen und möglicherweise entsprechend zu reduzieren, um weiteren Unterstützern oder möglicherweise auch den Kontrahenten eines Volksbegehrens Raum für ihre Meinung geben zu können.

Zusatz für die Landrätin und die Landräte:

Ich bitte Sie, die amtsfreien Gemeinden und Ämter Ihres Bereichs einschließlich der Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend zu unterrichten.

gez. Monika Grollmuß